

Inhabern der nach gegenwärtiger Urkunde zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, mit Unserer Genehmigung für oben bemerkte Zwecke eine fernere Anleihe bis zu einer Million Achthundert Neun und Bierzigtausend Siebenhundert Fünfzig Gulden oder einer Million Sieben und Fünfzigtausend Thalern unter gleichen Amortisationsbedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach gegenwärtiger Genehmigungs Urkunde zu emittirenden Obligationen zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Mainz, den 20. Mai 1863.

(L. S.)

Ludwig.

v. Dalwigk.

Bedingungen

zur

Ausgabe eines Prioritäts-Anlehens von Drei Millionen ein-
hundert fünfzigtausend Gulden oder Einer Million acht-
hunderttausend Thalern.

§. 1.

Auf das gesammte Anlehen werden Prioritäts-Obliga-
tionen auf den Inhaber lautend in Gulden und Vereins-
thalern — 7 fl. = 4 Thlr. — in Stücken von 350 fl. =
200 Thlr. — ausgegeben.

Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern und